

*Stellungnahme der REstore  
im Rahmen der Verfahren BK6-18-006 und BK6-18-007  
der Bundesnetzagentur:*

*„Vorschlag der ÜNB für die Erstellung gemeinsamer harmonisierter Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Regelleistung (Frequenzhaltungsreserven - FCR) gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem“*

*und*

*“Vorschlag der ÜNB zur Befreiung von der Verpflichtung, Regelreserveanbietern gemäß Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem die Übertragung ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung zu gestatten“*

#### **Zusammenfassung**

- 1) REstore fordert, dass tägliche Auktionen und Marginalpreissetzung zeitgleich und mit ausreichender Vorlaufzeit für die Implementierung eingeführt werden, d. h. im Juli 2019;**
- 2) Im Interesse eines fairen Wettbewerbs innerhalb der FCR-Kooperation soll die regelzoneninterne, regelzonenübergreifende sowie grenzüberschreitende Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung ermöglicht werden;**
- 3) Sollte die Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung einschränkt werden, muss die Auflage der 100%ten Verfügbarkeit für Regelreserveanbieter aufgehoben werden;**
- 4) Über die vorliegenden Vorschläge hinaus müssen verbleibende Wettbewerbshemmnisse innerhalb der FCR-Kooperation durch eine Harmonisierung des Marktdesigns beseitigt werden.**

#### **Vorbemerkung**

REstore begrüßt ausdrücklich die Konsultation der Bundesnetzagentur (BNetzA), welche von höchster Bedeutung ist. REstore ist ein europaweiter Demand-Response-Aggregator, der fundierte Erfahrungen mit seiner patentierten Technologie gesammelt hat, die einen portfoliobasierten Ansatz in den deutschen, belgischen, britischen sowie französischen Märkten für Primärregelleistung (PRL, FCR) ermöglicht.

REstore begrüßt grundsätzlich den Vorschlag der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB), tägliche Auktionen und Marginalpreissetzung einzuführen. Dies fördert die Markteffizienz und erhöht die allgemeine Wohlfahrt. REstore stellt jedoch mehrere von den ÜNB dargelegte Umsetzungsaspekte in Frage und lehnt den Vorschlag ab, die grenzüberschreitende Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung zu untersagen. In der vorliegenden Stellungnahme legt REstore konstruktive Vorschläge bezüglich des Zeitplans, der Besicherung, der 100%igen Verfügbarkeitsverpflichtung sowie der Harmonisierung des Marktdesigns vor.

## Anmerkungen zu den Vorschlägen der Übertragungsnetzbetreiber

### 1) Tägliche Auktionen und Marginalpreissetzung sollen zeitgleich eingeführt werden

REstore hinterfragt den ÜNB Vorschlag einer schrittweisen Einführung von täglichen Auktionen und Marginalpreissetzung. Zunächst einmal bietet die Einführung von täglichen Auktionen am 26. November 2018 den Marktparteien eine äußerst kurze Implementierungszeit von 4 Wochen, unter Berücksichtigung der 6-monatigen Genehmigungsperiode der Regulierungsbehörden. Noch bedauerlicher ist allerdings die Tatsache, dass tägliche Auktionen und Marginalpreissetzung nicht zeitgleich, sondern in einem schrittweisen Prozess am 26. November 2018 bzw. 1. Juli 2019 eingeführt werden sollen.

Dies wird die Marktparteien *de facto* zwingen, ihre Systeme, Prozesse und vertraglichen Vereinbarungen mehrmalig in einem äußerst engen Zeitrahmen anzupassen. So müssen die Marktteilnehmer beispielsweise alle Verträge mit Marktparteien überprüfen und gegebenenfalls ändern, sowie Preismodelle entwickeln, die speziell auf die siebenmonatige Zeitlücke abzielen in der die vorübergehende tägliche Pay-as-Bid-Auktion eingeführt wird. Nach dieser Übergangszeit werden diese Verträge und Preismodelle obsolet, und müssen erneut angepasst werden.

Während REstore ein agiles und anpassungsfähiges Unternehmen ist, stellen solche kostspieligen, zeitraubenden und ineffizienten Auflagen für kleinere Marktteilnehmer eindeutig einen Wettbewerbsnachteil dar. In der Tat stehen etablierte Großunternehmen nicht vor den selben Hürden, da sie entweder bereits über gleichartige Preismodelle verfügen oder erhebliche Ressourcen für die erforderlichen Anpassungen aufbringen können.

Darüber hinaus werden etablierte Unternehmen ungerechtfertigterweise während mehrerer Monate von der täglichen Pay-as-Bid-Auktion profitieren, die es ihnen ermöglicht, die höchsten Preise zu erzielen. Bereits heute profitieren etablierte Großunternehmen vom bestehenden Pay-as-Bid-Mechanismus, welcher ihnen einen Preisvorteil von bis zu 10-20% bietet. Dadurch entsteht den etablierten Marktteilnehmern ein klarer Vorteil beim Angebot von PRL-Kapazitäten. Dies steht nicht im Einklang mit Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f der EU-Verordnung 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EBGL)<sup>1</sup>, in der das Ziel einheitlicher Wettbewerbsbedingungen für alle Regelreserven, einschließlich aggregierter Anlagen und Energiespeicherung, festgelegt wird.

Um das Risiko größerer Marktstörungen und weiterer Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der FCR-Kooperation zu vermeiden, sollte die Bundesnetzagentur den von den ÜNB vorgeschlagenen schrittweisen Ansatz in Frage stellen. Stattdessen fordert REstore die zeitgleiche Einführung der täglichen Auktionen und Marginalpreissetzung, mit ausreichender Vorlaufzeit zur Implementierung, also beispielsweise am 1. Juli 2019.

---

<sup>1</sup> 2017/2195, Artikel 3(1)(f): Die Ziele der vorliegenden Verordnung bestehen darin [...] die Einbeziehung der Laststeuerung einschließlich aggregierter Anlagen und der Energiespeicherung zu erleichtern und gleichzeitig sicherzustellen, dass für sie im Wettbewerb mit anderen Regelreserven die gleichen Bedingungen gelten und dass sie, wenn Leistungen für eine einzelne Verbrauchsanlage erbracht werden, erforderlichenfalls unabhängig erfolgen kann

## 2) Die regelzoneninterne, regelzonenübergreifende sowie grenzüberschreitende Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung soll ermöglicht werden

REstore kritisiert den Vorschlag der ÜNB, die Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung ab dem 26. November 2018 zu verbieten. Wie mehrfach dargelegt, kann dies zu erheblichen Marktverzerrungen führen.

Auf der gemeinsamen grenzübergreifenden FCR-Kooperationsplattform konkurrieren Marktteilnehmer unterschiedlicher Größe aus verschiedenen Ländern. Die ÜNB rufen Angebote auf Grundlage ihres Preises ab, im Rahmen der Import- und Exportgrenzen. Diese Preise decken unter anderem die Kosten zur Besicherung des Ausfallrisikos ab, welche je nach Größe des Marktteilnehmers stark variieren können.

Dies kann zu erheblichen Unterschieden der gebotenen Gesamtkosten führen: In der Praxis kann ein Marktteilnehmer aufgrund eines begrenzten Zugangs zu regelzonenübergreifenden oder gar grenzüberschreitenden Besicherungsmöglichkeiten bis zu 15% an zusätzlichen Kosten tragen. In einem hart umkämpften Markt wie in Deutschland kann dies zu erheblichen Marktverzerrungen führen.

Der regulatorische Rahmen sollte Anbieter mit Einzelanlagen oder kleinem Anlagenpark im Vergleich zu etablierten Anbietern nicht benachteiligen. Dies stünde im Widerspruch zu EBGL Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e<sup>2</sup>, der unzulässige Markteintrittsbarrieren für neue Marktteilnehmer untersagt.

Beachtenswert ist, dass dieser Sachverhalt in jüngster Vergangenheit von der Bundesnetzagentur anerkannt wurde. Im Rahmen der Festlegungen BK6-15-158 und BK6-15-159<sup>3</sup> stellt die deutsche Regulierungsbehörde fest, dass insbesondere kleinere Marktteilnehmer die von den regelzonenverantwortlichen ÜNB geforderte 100%ige Verfügbarkeit ihrer angebotenen Kapazitäten ohne eine Besicherung ihrer Anlagen durch Dritte nicht sicherstellen können. Daher fordert die Bundesnetzagentur die ÜNB dazu auf, die regelzonenübergreifende Besicherung mittels präqualifizierter Anlagen des Anbieters oder Dritter für SRL (aFRR) und MRL (mFRR) ab dem 12. Juli 2019 einzuführen. Ein vergleichbarer Ansatz sollte folglich ebenfalls für den PRL-Markt (FCR) gelten.

Im Sinne der EBGL Artikel 3 (1) (a)<sup>4</sup> und 3 (1) (c)<sup>5</sup> sollten die ÜNB daher die regelzoneninterne, regelzonenübergreifende sowie grenzübergreifende Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung ermöglichen, um den wirksamen Wettbewerb innerhalb der FCR-Kooperation, die Integration der Regelreservemärkte sowie den Austausch von Regelreserve zu fördern. Dies ermöglicht Marktteilnehmern unabhängig von Größe oder Standort Zugang zu gleichen Bedingungen zur Besicherung ihres Ausfallrisikos.

---

<sup>2</sup> 2017/2195, Artikel 3(1)(e): Die Ziele der vorliegenden Verordnung bestehen darin [...] sicherzustellen, dass die Beschaffung von Regelreserve auf faire, objektive, transparente und marktbasierende Weise erfolgt, zu keinen unzulässigen Markteintrittsbarrieren führt und die Liquidität der Regelreservemärkte fördert, und dabei unverhältnismäßige Verzerrungen des Elektrizitätsbinnenmarkts zu vermeiden

<sup>3</sup> BK6-15-158, BK6-15-159: Die Beschlusskammer hat sich dafür entschieden, die regelzoneninterne Besicherung Sekundärregelleistung erbringender Anlagen über präqualifizierte Anlagen Dritter wie bisher zu gestatten und darüber hinaus auch die regelzonenübergreifende Besicherung mittels präqualifizierter Anlagen des Anbieters oder Dritter zuzulassen. [...] Insbesondere Anbieter mit Einzelanlagen oder kleinem Anlagenpark können die von den regelzonenverantwortlichen ÜNB geforderte 100%ige Verfügbarkeit ihrer angebotenen Kapazitäten ohne eine Besicherung ihrer Anlagen durch Dritte nicht sicherstellen [...] Die regelzoneninterne Besicherung über Dritte kann gegenwärtig nur durch bilateral zwischen Anbieter und besicherndem Dritten abgestimmte Prozesse operativ abgewickelt werden [...] Nach glaubhafter Darstellung von Marktteilnehmern im Rahmen der Konsultation und im Workshop scheitern Anbieter jedoch oft daran, einen besichernden Dritten innerhalb der Regelzone zu finden [...] Ferner möchten Anbieter mit über mehrere Regelzonen verteilten (Einzel-)Anlagen, die aufgrund der Versagung der regelzonenübergreifenden Poolung nicht gebündelt werden können, zumindest aber eine Besicherung aus eigenen Anlagen realisieren, um Kapazität für die Sekundärregelleistung zur Verfügung stellen zu können. Die angeordnete Regelung zur regelzonenübergreifenden Besicherung ermöglicht es diesen Marktakteuren nunmehr, ihre Anlagen zur vertraglichen Erfüllung einer 100%igen Verfügbarkeit ihrer Angebote gegenüber den regelzonenverantwortlichen ÜNB durch präqualifizierte, in anderen Regelzonen gelegene Technische Einheiten des Anbieters selbst oder eines Dritten zu besichern. Dies erleichtert die eigenständige Marktteilnahme kleiner Anbieter erheblich. Die Auffassung der regelzonenverantwortlichen ÜNB, nach der die Argumente gegen eine regelzonenübergreifende Poolung (vgl. 4.6.) auch auf die regelzonenübergreifende Besicherung zutreffen, kann die Beschlusskammer nicht teilen.

<sup>4</sup> 2017/2195, Artikel 3(1)(a): Die Ziele der vorliegenden Verordnung bestehen darin [...] einen wirksamen Wettbewerb, Diskriminierungsfreiheit und Transparenz in Regelreservemärkten zu fördern

<sup>5</sup> 2017/2195, Artikel 3(1)(c): Die Ziele der vorliegenden Verordnung bestehen darin [...] die Integration der Regelreservemärkte zu unterstützen und Möglichkeiten zum Austausch von Regelreserve zu fördern und gleichzeitig zur Betriebssicherheit beizutragen

3) Sollte die Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung eingeschränkt werden, muss die Auflage der 100%igen Verfügbarkeit für Regelreserveanbieter aufgehoben werden

Wie zuvor erwähnt, fordern ÜNB in einigen Ländern wie Deutschland Regelreserveanbieter dazu auf, eine 100%ige Verfügbarkeit sicherzustellen<sup>6</sup>. Jede Nichtverfügbarkeit muss innerhalb von 15 Minuten durch Nutzung regelzoneninterner Besicherung mittels präqualifizierter Anlagen des Anbieters oder ggf. Dritter abgedeckt werden. Jeder fehlende oder falsche Wert im Sekundentakt der gelieferten Leistung wird als Vertragsbruch angesehen und mit einer Pönale, ggf. sogar einer Disqualifikation geahndet<sup>78</sup>. Um eine solche *de facto* verpflichtende Besicherung zu ermöglichen, besteht die einzige Möglichkeit für PRL-Anbieter mit Einzelanlagen oder kleinem Anlagenpark derzeit darin, bilaterale Gegenparteien innerhalb der gleichen Regelzone zu finden.

Der Zugang zur Besicherung durch Dritte ist jedoch äußerst illiquide, und die seltenen Besicherungs-Kapazitäten befinden sich meist im Besitz einer begrenzten Anzahl etablierter Anbieter. Dies sind dieselben PRL-Anbieter, die um den Zugang zum Primärmarkt konkurrieren, was zu einem möglichen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung führen kann. Dies erschwert die eigenständige Marktteilnahme kleiner Anbieter erheblich. REstore weist darauf hin, dass die Entscheidung 12-A-19 der französischen Wettbewerbsbehörde vom 26. Juli 2012 auf Artikel 14 Absatz 6 der EU-Richtlinie 2006/123/EG<sup>9</sup> über Dienstleistungen im Binnenmarkt verweist, welcher Mitgliedstaaten verbietet Genehmigungssysteme einzurichten, nach denen ein Dienstleistungsunternehmen die Zustimmung eines seiner Wettbewerber einholen muss, bevor es seine Tätigkeiten ausüben kann<sup>10</sup>.

Sollten ÜNB den Zugang zur regelzoneninternen und regelzonenübergreifenden Besicherung nicht erleichtern, oder die grenzüberschreitende Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung zum 26. November 2018 untersagen (vgl. Punkt 2), würde nur noch eine sehr begrenzte Anzahl neuer Marktteilnehmer am deutschen PRL-Markt teilnehmen können. In der Tat ist die fehlende Möglichkeit, auf Besicherungskapazitäten zuzugreifen, eine entscheidende Markteintrittsbarriere und unterbindet eine faire Wettbewerbsteilnahme von neuen Anbietern und Technologien wie Demand-Response-Aggregatoren, erneuerbaren Energien und Speichern. Diese Eintrittsbarriere bleibt auch nach der Einführung täglicher Auktionen bestehen: solange die 100%tige Verfügbarkeitsverpflichtung existiert, müssen Regelreserveanbieter Wege finden, Ausfälle zu besichern. Anbieter mit Einzelanlagen oder kleinem Anlagenpark müssen daher nach wie vor Besicherungsabkommen mit direkten Konkurrenten abschließen. Eine solche Markteintrittsbarriere steht eindeutig im Widerspruch zu EBGL-

---

<sup>6</sup>Präqualifikationsverfahren für Reserveanbieter in Deutschland, Artikel 2.15 & 2.16 (Entwurf zur Konsultation, Stand 31.01.2018): Unabhängig davon, ob eine Reserveeinheit oder -gruppe nach der Definition in Abschnitt 2.14 eine Reserveeinheit oder -gruppe mit begrenztem Energiespeicher ist, muss jede Reserveeinheit oder -gruppe nachweisen, dass sie prinzipiell über alle Zeitscheiben eines Ausschreibungszeitraums zu einer Aktivierung der gesamten theoretisch vermarktbareren Leistung in der Lage ist. [...] Der Reserveanbieter muss durch organisatorische und / oder technische Maßnahmen sicherstellen, dass Störungen bei der Erbringung sofort erkannt und behoben werden. Spätestens 15 Minuten nach dem Auftreten einer Störung muss die korrekte Erbringung wieder gewährleistet sein. Störungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und dem ÜNB auf Verlangen zu erläutern.

<sup>7</sup> Artikel 13 (2) c (Antragsentwurf für die Festlegung der Modalitäten für die Frequenzhaltungsreserven (FCR), Konsultationsdokument Stand 13. April 2018): Bei nicht vollständiger Vorhaltung oder nicht vollständiger Erbringung der in einem Einzelvertrag vereinbarten FCR ist der Anschluss-ÜNB berechtigt zusätzlich zur Kürzung der Leistungsentgelte gemäß Abs. 2 Buchstabe a eine Vertragsstrafe zu verlangen. Die Ausübung erfolgt diskriminierungsfrei. Die Höhe der Vertragsstrafe berechnet sich als 10-faches des entsprechend Abs. 2 Buchstabe a ermittelten Kürzungsbetrages jedoch mindestens 125,- € pro MW nicht gelieferter oder nicht vorgehaltener Leistung je Stunde

<sup>8</sup> Artikel 13 (1) c (Antragsentwurf für die Festlegung der Modalitäten für die Frequenzhaltungsreserven (FCR), Konsultationsdokument Stand 13. April 2018): Für den Fall der wiederholten Verletzung der Verpflichtung zur Vorhaltung und/oder Erbringung der vertraglichen vereinbarten Regelreserve innerhalb von zwölf Monaten ist der Anschluss-ÜNB berechtigt, die Präqualifikation der relevanten Technischen Einheiten vollständig oder teilweise zu entziehen, und behält sich darüber hinaus das Recht vor, den bestehenden Rahmenvertrag für den Zeitraum der Überprüfung außer Kraft zu setzen oder den bestehenden Rahmenvertrag außerordentlich zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn der Regelreserveanbieter präqualifikationsrelevante Angaben und Zusicherungen aus dem Präqualifikationsverfahren nicht einhält. Ferner, wenn sich der Regelreserveanbieter wiederholt als unzuverlässig in der Vorhaltung und/oder Erbringung der FCR erwiesen hat.

<sup>9</sup> 2006/123/EG, Artikel 14.6: Die Mitgliedstaaten dürfen die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in ihrem Hoheitsgebiet nicht von einer der folgenden Anforderungen abhängig machen: [...] der direkten oder indirekten Beteiligung von konkurrierenden Marktteilnehmern, einschließlich in Beratungsgremien, an der Erteilung von Genehmigungen oder dem Erlass anderer Entscheidungen der zuständigen Behörden, mit Ausnahme der Berufsverbände und -vereinigungen oder anderen Berufsorganisationen, die als zuständige Behörde fungieren; dieses Verbot gilt weder für die Anhörung von Organisationen wie Handelskammern oder Sozialpartnern zu Fragen, die nicht einzelne Genehmigungsanträge betreffen, noch für die Anhörung der Öffentlichkeit

<sup>10</sup> 12-A-19, §69: Die EU-Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt ist daher strenger als die Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Rechtmäßigkeit der von den Unternehmen gegenüber ihren Wettbewerbern gewährten Genehmigungssystemen, da sich [...] Artikel 14 der Richtlinie auf ein Verbot der Mitgliedstaaten bezieht, Genehmigungssysteme einzurichten, nach denen ein Dienstleistungsunternehmen die Zustimmung eines seiner Wettbewerber einholen muss, bevor es seine Tätigkeiten ausüben kann.

Artikel 3 (1) (e) <sup>11</sup>, der darauf abzielt, unzulässige Markteintrittsbarrieren für neue Marktteilnehmer zu vermeiden.

Es sei im Übrigen darauf hingewiesen, dass eine 100%ige Verfügbarkeitsverpflichtung sich nicht aus europäischen Rechtsvorschriften ableiten lässt. Im Gegenteil, Artikel 156.6 der EU-Verordnung 2017/1485 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (SOGL) <sup>12</sup> sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, dass der ÜNB eine zentrale Besicherung im Falle eines Ausfalls gewährleistet. Dies ist bereits in anderen Ländern der Fall, die Mitglied der FCR-Kooperation sind. Dort sehen sich die PRL-Anbieter nicht zu einer 100%igen Verfügbarkeit verpflichtet, und der ÜNB stellt im Falle von Ausfällen die Besicherung bereit.

Sollten die ÜNB die Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung einschränken, fordert REstore folglich die Aufhebung der 100%igen Verfügbarkeitsverpflichtung in Deutschland, wie dies bereits in anderen Mitgliedstaaten der Fall ist.

#### 4) Über die vorliegenden Vorschläge hinaus müssen verbleibende Wettbewerbshemmnisse innerhalb der FCR-Kooperation durch eine Harmonisierung des Marktdesigns beseitigt werden

REstore identifiziert nach wie vor unterschiedliche Aspekte, die sich signifikant auf die Wettbewerbsbedingungen auswirken, und vermisst einen ehrgeizigen Vorschlag der ÜNB, den Grad der Harmonisierung des gemeinsamen PRL-Marktes zu verbessern.

Bis heute führt die fehlende Harmonisierung zu großen Verzerrungen (bis zu 15% bezogen auf die Pönale, 100% bezogen auf die Größe des Energiereservoirs, ...). Wie REstore bereits im Jahr 2016 betonte, besteht die Dringlichkeit darin die Harmonisierungsbemühungen auf die nachstehend aufgeführten Punkte zu verlagern, um einen wahrlich einheitlichen PRL-Markt in Europa zu etablieren:

- Pönale;
- Verpflichtungen der Regelreserveanbieter;
- Präqualifikationsanforderungen;
- Anforderungen an Technische Einheiten mit begrenztem Energiereservoir;
- Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung (vgl. Punkt 2);
- Anforderungen an die Verfügbarkeit (vgl. Punkt 3).

## Ansprechpartner

Dirk Rosenstock  
EVP Sourcing & Sales Belgium and Germany  
[dirk.rosenstock@restore.energy](mailto:dirk.rosenstock@restore.energy)

Patrick Adigbli  
VP Regulatory Affairs  
[patrick.adigbli@restore.energy](mailto:patrick.adigbli@restore.energy)

<sup>11</sup> 2017/2195, Artikel 3(1)(e): Die Ziele der vorliegenden Verordnung bestehen darin [...] sicherzustellen, dass die Beschaffung von Regelreserve auf faire, objektive, transparente und marktbasierende Weise erfolgt, zu keinen unzulässigen Markteintrittsbarrieren führt und die Liquidität der Regelreservermärkte fördert, und dabei unverhältnismäßige Verzerrungen des Elektrizitätsbinnenmarkts zu vermeiden

<sup>12</sup>2017/1485, Artikel 156.6: Jeder ÜNB stellt sicher oder verlangt von seinen FCR-Anbietern, dass diese dafür sorgen, dass der Verlust einer FCR-Einheit die Betriebssicherheit nicht gefährdet, indem: (a) der pro FCR-Einheit bereitgestellte FCR-Anteil auf 5 % der FCR-Kapazität begrenzt wird, die für das gesamte Synchrongebiet Kontinentaleuropa bzw. das gesamte Synchrongebiet Nordeuropa erforderlich ist; (b) die FCR, die von der Einheit bereitgestellt werden, die den Referenzstörfall des Synchrongebiets definiert, von dem Dimensionierungsverfahren für die Synchrongebiete GB, IE/NI und Nordeuropa ausgeschlossen werden, und; und (c) die FCR, die aufgrund einer störungsbedingten Nichtverfügbarkeit oder der Nichtverfügbarkeit einer FCR-Einheit oder einer FCR-Gruppe nicht zur Verfügung stehen, so bald wie technisch möglich und gemäß den von dem Reserven anschließenden ÜNB festzulegenden Bedingungen ersetzt werden.